



Spesen-Reglement

Aktualisiert 25.05.2021

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Zuständigkeit	2
1.3	Definition des Spesenbegriffs	2
2	Fahrtkosten	2
2.1	Grundsatz	2
2.2	Fahrten mit Privatwagen / Taxi	2
3	Verpflegungs- und Unterkunftskosten	3
4	Übrige Kosten	3
4.1	Grundsatz	3
4.2	Konsumation an Sitzungen	3
4.3	Weiterbildungskosten und Lehrmittel	3
4.4	Kinderbetreuung	3
4.5	Materialanschaffungen	3
5	Spesenabrechnung und Visum	3
6	Lohnausweis	4

Präambel

Statuten und Leitbild des Stadtturnverein Wil sind verbindliche Grundlage dieses Reglements.

Der sprachlichen Vereinfachung und damit besseren Lesbarkeit wegen werden in diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen in gleicher Weise für die weibliche und männliche Form verwendet

Genehmigt durch den Vorstand Verein am 17. Juni 2021





1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Funktionsträger gemäss Statuten Art. 32. (Vorstand, Trainer, Leiter, Präsidium, Leiter Finanzen, Kommissionen, Projekt- oder Arbeitsgruppen usw.), die sich auf Grund ihrer Wahl durch ein zuständiges Organ des Stadtturnverein Wil zugunsten des Vereins in Form von Freiwilligenarbeit engagieren. Es werden nur die im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallenden Auslagen vergütet. Für Einsätze an Wettkämpfen und Meisterschaften als verantwortlicher Leiter bzw. Trainer werden keine Spesenentschädigungen ausbezahlt (sind in Entschädigung enthalten).

Die Freiwilligenarbeit im Stadtturnverein Wil basiert auf dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit gemäss den Statuten Artikel 35. Entschädigungen ausserhalb der Trainings- und Wettkampf-Einheiten (z. B. Sitzungsgelder usw.) werden keine ausbezahlt.

Gemäss Statuten Artikel 27 sind Mitglieder mit einer Funktion im Vorstand Verein und in der Sportspartenleitung bzw. Vorstand selbständige Riege, Trainer und Leiter, die ihr Amt für den Stadtturnverein ausüben und mindestens eine Trainingseinheit pro Woche dafür einsetzen sowie Schiedsrichter und Kampfrichter mit regelmässigen Einsätzen als Gegenleistung vom Mitgliederbeitrag befreit.

Für Trainer- und Leiter im Anstellungsverhältnis können zusätzliche Bestimmungen im Anstellungsvertrag definiert werden.

Trainer- und Leiterentschädigungen werden in einem separaten Reglement behandelt.

1.2 Zuständigkeit

Über die Ausrichtung von Spesen entscheiden die Organe des Stadtturnverein Wil (Vorstand Verein, Spartenleitung usw.) selbständig.

1.3 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten Auslagen, und Unkostenbeiträge, welche bei Aktivitäten im Interesse des Vereins im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Die Spesenenmpfänger sind aufgefordert, stets auf die Verhältnismässigkeit der Ausgaben zu achten.

Ersetzt werden folgende Auslagen

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| ▪ Fahrtkosten | nachfolgend Ziffer 2 |
| ▪ Verpflegung- und Unterkunftskosten | nachfolgend Ziffer 3 |
| ▪ Übrige Kosten | nachfolgend Ziffer 4 |

2 Fahrtkosten

2.1 Grundsatz

Für Fahrten unter 10 km Distanz werden keine Fahrspesen vergütet.

Für alle übrigen Fahrten zu Einsatzorten oder Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützt werden. Vergütet werden die Fahrkosten der 2. Klasse Halbtax.

2.2 Fahrten mit Privatwagen / Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. wegen notwendigen Materialtransporten) unzumutbar ist.

Entsprechend dem Leitbild sind, wenn immer möglich Fahrgemeinschaften zu organisieren.

Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Einzelfahrten ohne Koordination durch Fahrgemeinschaften werden zusammengefasst und als gemeinsame Fahrt auf die Antragsteller aufgeteilt.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.50/km

Für Schäden an Privatfahrzeugen und/oder Mietfahrzeugen haftet ausschliesslich der entsprechende Fahrzeugführer.



3 Verpflegungs- und Unterkunftskosten

Nehmen Funktionsträger Aufgaben ausserhalb des Vereinsgebiets wahr (z. B. Teilnahme an Ausbildungen, Versammlungen usw.) oder sind aus anderen Gründen gezwungen sich zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

▪ Frühstück	CHF 15.00
▪ Mittagessen	CHF 25.00
▪ Nachtessen	CHF 30.00
▪ Übernachtungen	effektive Kosten (Mittelklasse-Standard inkl. Frühstück)

4 Übrige Kosten

4.1 Grundsatz

Für die übrigen Spesen wie Verbrauchsmaterial, Telefongebühren, Briefmarken, Drucksachen, Parkgebühren sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 1'000.00 bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Über die Höhe der Pauschalspesen entscheidet der Vorstand Verein. Die Ausgaben für Pauschalspesen sind im Jahresbudget und Jahresrechnung auszuweisen.

4.2 Konsumation an Sitzungen

Verpflegungs- und Getränkekosten (nur alkoholfreie Getränke) aus Sitzungen Vorstand Verein und Projektgruppen werden vom Stadttornverein Wil getragen. Für Sitzungen von Sportsparten entscheidet die Spartenleitung.

4.3 Weiterbildungskosten und Lehrmittel

Aus- und Weiterbildungskosten im Rahmen von Jugend & Sport; BASPO und Erwachsenensport «esa» werden vollumfänglich durch den Stadttornverein Wil getragen. Über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen entscheidet der Vorstand Verein.

Genehmigte Lehrmittel werden bezahlt.

4.4 Kinderbetreuung

Für Aufwendungen zur Kinderbetreuung bei Abwesenheiten im Auftrag des Stadttornverein Wil werden maximal CHF 30.00 pro Nachmittag oder Abend vergütet.

4.5 Materialanschaffungen

Anschaffungen von Infrastruktur, Geräten und anderem Material (z.B. Software, elektronische Geräte usw.) sind über das Jahresbudget nach Möglichkeit unter Einbezug von Sport-Toto-Beiträgen abzuwickeln.

5 Spesenabrechnung und Visum

Die Spesen-Rückforderung sollte zeitnah erfolgen, in der Regel innerhalb von einem Monat, speziell bei Rückforderungen von effektivem Aufwand. Alle Spesen müssen spätestens Ende November geltend gemacht und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem Leiter Finanzen vorgelegt werden.

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbelege abgerechnet, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen (Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege). Bestellung auf Rechnung sollen auf Stadttornverein Wil lauten. Alle Belege sind zu visieren. Bei Bedarf kann ein Spesenformular verwendet werden.

Für Spesenausgaben sind, wenn immer möglich Sponsoren, Gönner bzw. Ausrüster und Lieferanten des Stadttornverein Wil zu berücksichtigen und der Stadttornverein Wil als Auftraggeber zu nennen.

Die Schlussabrechnung für das Vereinsjahr erfolgt abschliessend im Dezember und wird vom Leiter Finanz ausbezahlt. Verspätete Eingaben können zur Auszahlung im folgenden Vereinsjahr führen.



6 Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden.

Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000.00 übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis betragsmässig aufzuführen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 17. Juni 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Stadtturnverein Wil

Ralph Wüthrich
Präsidium

Daniel Scholz
Leiter Finanzen